



Veranstaltungsrecht



In 180 Minuten durch das Veranstaltungsrecht

- Was Sie wissen sollten -

Kurzseminar Wirtschaftsbüro Gaarden

1

2

Veranstaltungsrecht



In 180 Minuten durch das Veranstaltungsrecht

- Was Sie wissen sollten -

Kurzseminar Wirtschaftsbüro Gaarden

Teil I

17.05.2013

3

Seminar-Gliederung



Seminar-Block 1 | 17.05.2013

Allgemeine Grundlagen

– oder: Was habe ich als Veranstalter zu beachten?

Seminar-Block 2 | 24.05.2013

Vertiefende Grundlagen

Von der Gaststättenverordnung über Gema bis zu Verträgen

4

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



Allgemeine Grundlagen

5

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



- 1) Wer bin ich?
- 2) Was will ich machen?
- 3) Was darf ich einnehmen?
- 4) Wo muss ich mich absichern?

6

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



1) Wer bin ich?
Grundlegendes zum Veranstalter

7

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



1) Wer bin ich?
Grundlegendes zum Veranstalter
- Rechtsform & Zweck (z.B. Verein)
...und warum ist das wichtig?

8

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



- 1) Wer bin ich?
- Grundlegendes zum Veranstalter

Auch wenn es auf den ersten Blick verwundern sollte: die Frage nach dem **'Wer bin ich?'** und **'Wie ist eigentlich meine Rechtsform?'** ist für alle weiteren Überlegungen die Basis!

9

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



- 1) Wer bin ich?
- Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

10

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



- 1) Wer bin ich?
- Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

^ Steuer

11

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



- 1) Wer bin ich?
- Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

^ Steuer
^ Haftung | → Verantwortlichkeit

12

Seminar-Block 1

Allgemeine Grundlagen

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

- ⋈ Steuer
- ⋈ Haftung | → Verantwortlichkeit
- ⋈ Drittmittelbeschaffung



13

Seminar-Block 1

Allgemeine Grundlagen

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

Für all diese Überlegungen (auch im weitesten Sinne) ist es hilfreich, ein **Konzept**, ein **Mission-Statement** und eine **Satzung / Gesellschaftervertrag** zur Hand zu haben!

Daraus leitet sich für einzelne Fragen häufig bereits das Wichtigste ab

14



Seminar-Block 1

Allgemeine Grundlagen

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Wieso?

Steuer

15

Seminar-Block 1

Allgemeine Grundlagen

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Steuer

Für den Fiskus ist grundsätzlich jede Veranstaltung, die durchgeführt wird, mit einem zu erwartenden Umsatz verbunden.

D.h. für den Veranstalter, dass er wissen muss, **WIE** er Einnahmen und Ausgaben einer Veranstaltung steuerlich zu belegen hat und **ALS WAS** er beim Finanzamt steuerlich veranlagt wird.

16



Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Steuer

Daher ist es wichtig zu wissen, ob ich als Veranstalter:

- eine Einzelperson
- eine GbR
- eine Initiative
- ein Verein
- ein wirtschaftlich ausgerichteter Betrieb
- etc. ...

...bin und welchen **Zweck** ich verfolge

17

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Steuer

Auch mit der Zweckfrage grenze ich als Veranstalter weitere Fragen ein:

- △ Verfolge ich einen gemeinnützigen Zweck?
- △ Verfolge ich einen gewinnorientierten Zweck?
- △ Verfolge ich eine Mischform und wie schlüssel ich die auf?

18

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Haftung

19

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Haftung

Für alle Stakeholder einer Veranstaltung ist die Frage nach dem Verantwortlichen und daraus resultierend die Haftungsfrage von entscheidendem Interesse!

20

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Haftung

Externe Stakeholder – Ihre Gäste z.B. – sind daran interessiert, **WER** der Veranstalter und damit der Verantwortliche ist.

Diese Gruppe erfährt es im Allgemeinen durch die Nennung auf dem Plakat, den Eintrittskarten oder simpel dem Logo des Veranstaltungsortes.

Faustregel: **Je größer das Logo, desto Veranstalter!**

21

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Haftung

Das ist besonders wichtig, wenn Sie mit mehreren Organisationen zusammen eine Veranstaltung planen.

Für den Kunden steht in erster Linie der als Verantwortlicher in der Haftung, der sich am größten dort präsentiert. Hier geht man von einer Anscheinsvermutung aus.

Bitte achten Sie also sehr genau darauf, wie Ihre Veranstaltung (in Kooperation) nach außen dargestellt ist!

22

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Haftung

Das bedeutet auch:

Prüfe, wer sich bindet!

Sollten Sie bei einem Kooperationspartner ein **mulmiges Gefühl** in der Magengegend haben, dann **FINGER WEG!** von einer Kooperation.

Sichern Sie sich grundsätzlich mittels Kooperationsverträgen, in denen Verantwortlichkeiten, Zuständigkeiten, Leistungsumfänge der einzelnen Mitstreiter, Haftungsvolumina, etc. geregelt werden, ab.

23

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Drittmittelbeschaffung

24

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Drittmittelbeschaffung

Was sind Drittmittel?

Als Drittmittel bezeichnet man in erster Linie Gelder, die nicht über **Eigenmittel** (z.B. Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem eigenen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb, etc) **oder** [staatlicher] **Zuschüsse für den Gesamtbetrieb** - die als wiederkehrender Posten fest im Haushalt [der Kommune] eingeplant sind (z.B. Institutionelle Förderungen) – **eingewonnen** werden.

25

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Drittmittelbeschaffung

Beispiele für Drittmittel:

- △ Spenden
- △ Sponsoring
- △ Projektfördergelder
- △ etc...

26

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

1) Wer bin ich?

Grundlegendes zum Veranstalter

Drittmittelbeschaffung

Voraussetzung, um überhaupt in den Genuss von Drittmitteln zu gelangen, ist das genaue Wissen um seine **Rechtsbeschaffenheit**.

Einzelpersonen werden schwer an große Bundesförderungen gelangen. Erstrecht nicht wenn es sich um einen reinen Wirtschaftsbetrieb handelt. Aber auch da gibt es Ausnahmen.

Egal was Sie sind und was sie machen wollen: **Ihr potentieller Geldgeber wird genau wissen wollen mit wem er 'Geschäfte' machen soll.** Daher ist es (wie Anfangs erwähnt) ratsam zu wissen, welches Konzept Sie haben und wie Ihr Rechtsstatus ist.

27

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?**

Grundlegendes zur Veranstaltung

28

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?****Grundlegendes zur Veranstaltung**

- Was für eine Veranstaltung ist es?
- Wann soll sie stattfinden?
- Wo soll sie stattfinden?
- Wer ist mein Partner?
- Wer ist mein Publikum?

Einfache Fragen, die aber eine Vielzahl von Überlegungen und ggf. Genehmigungen nach sich ziehen...

29

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?****Grundlegendes zur Veranstaltung****Was für eine Veranstaltung ist es?**

Der Punkt erklärt sich von selbst.

Ausgehend davon stellen sich aber Fragen nach Verträgen, GEMA, KSK, Emissionsschutz, etc...

30

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?****Grundlegendes zur Veranstaltung****Wann soll sie stattfinden?**

Der Zeitpunkt ist nicht ganz uninteressant:

- 1) Welche Events finden zeitgleich statt und ergeben sich daraus ggf. Behinderungen (Absperungen beim Marathon / Demonstrationen), die ggf. eine Untersagung ihrer Veranstaltung nach sich zieht?
- 2) Jahreszeit: Wie ist das Wetter? Habe ich ggf. mit einer Hitzewelle zu rechnen oder mit Schneematsch auf der Veranstaltungsfläche?
- 3) etc. ...

31

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?****Grundlegendes zur Veranstaltung****Wo soll sie stattfinden?**

- 1) Handelt es sich um eine Indoor-/ oder Outdoor-Veranstaltung?
- 2) Sind es die eigenen Räumlichkeiten oder sind sie zu diesem Zweck angemietet oder von Dritten zur Nutzung überlassen?
- 3) Habe ich ausreichend Platz für das Vorhaben?
- 4) Gibt es ggf. Probleme durch Brandschutz und Emmissionschutz?
- 5) etc. ...

32

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?**

Grundlegendes zur Veranstaltung

Wer ist mein Partner?

Partner können vielerlei Gesicht haben. Jeder birgt einen eigenen Rechtsbereich in sich. Und jeder hat das Recht, individuell angesprochen zu werden.

Einige Beispiele:

- Lieferanten
- Künstler
- Presse
- Gäste
- Versicherungen
- Ordnungsbehörden
- Mitarbeiter / Mitstreiter
- etc.

33

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****2) Was will ich machen?**

Grundlegendes zur Veranstaltung

Wer ist mein Publikum?

Es ist immer gut zu wissen, wer sein Publikum ist. Bei der rechtlichen Betrachtung spielt es keinerlei Rolle.

ABER:

Es macht Sinn zu wissen, ob eher junge Menschen kommen, die ggf. gerne einen über den Durst trinken und dann ggf. Ärger machen, oder ob es sich um ein reiferes, bürgerlich gehobenes Publikum handelt, das Beschwerden auch gerne vollmundig ankündigt.

Wenn Sie um solche Dinge wissen, wissen Sie auch vorausschauend tätig zu werden. In Fall 1) mit mehr Security und in Fall 2) mit viel persönlicher Ansprache.

34

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****3) Was darf ich einnehmen?**

Was darf ich behalten?

35

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen****3) Was darf ich einnehmen?**

Was darf ich behalten?

- Steuern und Veranstaltungen -

36

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

Grundlegend darf erst einmal ALLES eingenommen werden!

Allerdings muss sich jeder Veranstalter überlegen, ob es anderweitige Einschränkungen (z.B. durch Satzungen bei Vereinen) gibt.

Bei dergleichen Fragen lohnt sich ein Blick in die Satzung bzw. Rücksprache mit dem 'Vereinsjuristen' oder dem Steuerberater.

37

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

Allerdings haben **gemeinnützige Vereine** eine Umsatzsteuerfreigrenze von 35.000€ p.a. für Erlöse zzgl. Umsatzsteuer aus dem wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb.

38

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

Zu schätzen, welche steuerliche Belastung auf Sie zukommt, setzt voraus, dass Sie sich über **'best case'** und **'worst case'** Ihrer Veranstaltung im Vorfeld Gedanken gemacht haben.

39

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

Steuern, die fällig werden können:

- **Körperschaftsteuer** [15%]
- **Gewerbesteuer** [kommunal abhängig; wird ermittelt]
- **Einkommenssteuer** [persönliche Steuer 2012: 9,4% + 0,52% Soli]
- **Umsatzsteuer** [ermäßigt 7% | normal 19%]
- Vergnügungssteuer [kommunal abhängig]
- Lohnsteuer [bei Angestellten]
- Bauabzugssteuer [15%+USt. bei Umbauten | 5T€ p.a. frei]

40

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

3) Was darf ich einnehmen?

Was darf ich behalten?

Steuerbefreiungen [nach §4 UStG]:

Es kann vom Veranstalter u.U. auf die Erhebung der Umsatzsteuer (Verbrauchersteuer) verzichtet werden. Dadurch verbilligt sich die z.B. der Eintritt um den Umsatzsteuerbetrag.

Allerdings kann der Veranstalter dann **KEINE** Vorsteuer aus diesen Umsätzen geltend machen.

41

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

3) Was darf ich einnehmen?

Was darf ich behalten?

Umsatzsteuerbefreiungen bei:

- Umsätzen kultureller Einrichtungen der öffentlichen Hand (Museen, Theater, etc.)
- Umsätzen **gleichartiger Kultureinrichtungen** (es muss eine Bescheinigung der Landesbehörde vorliegen)
- Vorträgen, Kursen und anderer Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von öffentlichen Einrichtungen durchgeführt werden
- Vorträgen, Kursen und anderer Veranstaltungen wissenschaftlicher oder belehrender Art, die von Einrichtungen durchgeführt werden, die gemeinnützigen Zwecken dienen, soweit die Einnahmen überwiegend zur Kostendeckung verwendet werden.

42

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

3) Was darf ich einnehmen?

Was darf ich behalten?

Umsatzsteuerbefreiungen bei:

- anderen sportlichen und kulturellen Veranstaltungen, die von eben erwähnten Einrichtungen durchgeführt werden, soweit das Entgelt in **Teilnehmergebühren** besteht.
- ...aber auch bestimmten Veranstaltungen der Jugendhilfe.

Hierbei bezieht es sich dann **ausschließlich** auf die Eintrittsgelder - nicht auf Umsätze aus Getränkeverkäufen!!!

43

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

3) Was darf ich einnehmen?

Was darf ich behalten?

Die ermäßigte Umsatzsteuer [7%] greift bei:

- Grundnahrungsmitteln
- Lieferung von Büchern, Zeitungen und anderer Erzeugnisse grafischer Gewerbe, soweit sie nicht zu Werbezwecken dienen oder es sich um Kunstgegenstände handelt
- **Eintrittsentgelte für Theater, Konzerte**, Museen sowie vergleichbarer Darbietungen ausübender Künstler [§12Abs. 2 Nr. 7a UStG]
- Überlassung von Filmen zur Auswertung und Vorführung sowie die **Filmvorführungen** [§12Abs. 2 Nr. 7b UStG]
- Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrechtsgesetz ergeben
- Zirkusvorführungen und Leistungen aus der Tätigkeit als Schausteller
- **Leistungen gemeinnütziger Körperschaften** (z.B. Vereine, Stiftungen) im Rahmen **des Zweckbetriebes**

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

Wie sollten Sie vorgehen?

- Schreiben Sie auf, welche einzelnen Einnahmen zu erwarten sind.
- Ordnen Sie diese einzelnen Einnahmen Gruppen zu.
z.B. Eintrittsgelder | Essen & Trinken | Garderobe | Merchandising
- Ordnen Sie ebenso Ihre Ausgaben so verschiedenen Gruppen zu

45

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 3) Was darf ich einnehmen?
Was darf ich behalten?

**Suchen Sie sich dann jemanden,
der sich mit
Steuern auskennt!!!**

Zur Verdeutlichung:

Die meiste, deutschsprachige Fachliteratur befasst sich mit dem Steuerrecht!

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 4) **Wo muss ich mich absichern?**

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

- 4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung und Versicherungen

47

48

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

Sobald Sie Genehmigungen für Ihre Veranstaltung benötigen - das ist fast in den meisten Fällen so - wird die Frage nach der Haftung in den Vordergrund rücken.

Gehen Sie davon aus, das **SIE** als Veranstalter für alles was unmittelbar mit Ihrer Veranstaltung zu tun hat, haftbar gemacht werden können!

49

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

50

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

'Haftbar' ist sogar im Bereich des Veranstaltungssektors wörtlich zu nehmen: Sie können, wenn es richtig schief läuft, zu einer Haftstrafe verurteilt werden!

... dazu muss allerdings so ziemlich alles verkehrt gemacht werden!

51

Seminar-Block 1

**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

Nichtsdestotrotz wird **bei Haftungsfragen** zunächst nach dem **Veranstalter** und dem **Verantwortlichem am Veranstaltungstag** (hier müssen im Allgemeinen **konkrete Personen** bei der zuständigen Behörde genannt worden sein) gefragt.

52

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

Wie können Sie sich schützen?

- 1) sich nicht als Veranstalter oder Verantwortlicher am Veranstaltungstag registrieren lassen
- 2) Ihre Verantwortung durch Weitergabe an Zweite (z.B. professionelle Security) via Verträge **UND** unterzeichneten Besprechungsprotokollen, sowie detaillierter Aufgabenzuweisungen (ebenfalls unterzeichnen lassen).
- 3) durch weitreichende Versicherungen → kostenintensiv
- 4) durch einen Fluchtplan ins Ausland^^

53

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Haftung

Für was muss ich eigentlich noch haften: (einige Beispiele)

- für die Garderobe (auch wenn ein Schild mit Haftungsausschluss angebracht ist)
- für Verletzungen der Besucher (z.B. durch umknicken auf unebenem Gelände)
- für Alkoholmissbrauch [Jugendliche + Erwachsene | JuSchG + GastG§20 Abs.2]

54

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen*Seminar-Block 1***Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen

Es gibt kaum etwas, wogegen sich ein Veranstalter mittlerweile nicht versichern kann!

Von der notwendigen Veranstalterhaftpflicht über eine Elektroniktransportversicherung bis hin zu einer Ausfallverlustversicherung.

Je mehr Sie zahlen können, desto mehr Schutz können Sie sich erkaufen.

55

56

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen

Wichtig bei allen Versicherungen:

- Welche muss ich haben?
 - Welche könnte Sinn machen?
 - Welche brauch ich gar nicht?
- ... und welche Kooperationen könnten Teile abdecken?

57

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen

Hier einige Beispiele für Versicherungen:

- Veranstalterhaftpflicht-Versicherung
- Berufs-/Betriebshaftpflicht-Versicherung
- Elektronik-Versicherung
- Veranstaltungsausfall-Versicherung
- Shortfall-Guarantee-Versicherung (Break-Even-Versicherung)

58

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen

Was können Sie tun:

- Schauen Sie immer auf das Preis-Leistungs-Verhältnis!
- Vergleichen Sie die Angebote diverser Anbieter!
- Erkundigen Sie sich im Vorfeld über die Anbieter! (Handelt es sich um seriösen Agenturen, Generalvertreter oder um Scharlatane)
- Wägen Sie ab, was sie tatsächlich brauchen!
- Schauen Sie auf Ihr Budget!
- Reden Sie mit den Anbietern und legen Sie Ihr Vorhaben so detailliert wie möglich da. Hier wird die Frage nach Art und Ort der Veranstaltung, Personal und erwartete Zuschauer/Gäste von zentraler Rolle sein.

59

Seminar-Block 1**Allgemeine Grundlagen**

4) Wo muss ich mich absichern?

Versicherungen

Was kosten mich die Versicherung?

In erster Linie einmal Geld!

Die andere Frage sollte aber lauten:

Was kostet es mich, wenn ich keine Versicherung für die Veranstaltung habe?

Antwort: Ggf. den Kopf, das Privatvermögen oder sogar die Freiheit.

60

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



Fragen?

61

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



Fragen!

62

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



**Fragen Sie immer wieder
nach, wenn Sie etwas
nicht verstehen oder sich
unsicher sind!**

63

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



Ende Seminar-Block 1

64

Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen



Seminar-Block 1
Allgemeine Grundlagen

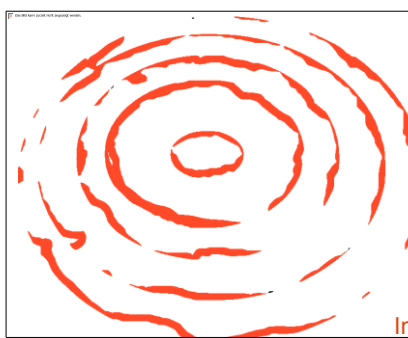


**Ich danke für Ihre
Aufmerksamkeit!**

... und hoffe, Sie am
24.05.2013 um 18:30 Uhr
wieder hier begrüßen zu
dürfen!

65

66



Veranstaltungsrecht



In 180 Minuten durch das Veranstaltungsrecht
- Was Sie wissen sollten -

Kurzseminar Wirtschaftsbüro Gaarden

Stefan Helmers
Initiativbüro Kultur
Tel.: 04321 – 98 19 110
Mobil: 0176 – 84 87 50 62
stefan.helmers@initiativbuero-kultur.org

67

68

Veranstaltungsrecht

In 180 Minuten durch das Veranstaltungsrecht

- Was Sie wissen sollten -

Kurzseminar Wirtschaftsbüro Gaarden

Teil II

24.05.2013

69

Seminar-Gliederung

Seminar-Block 1 | 17.05.2013

Allgemeine Grundlagen

– oder: Was habe ich als Veranstalter zu beachten?

Seminar-Block 2 | 24.05.2013

Vertiefende Grundlagen

Von der Gaststättenverordnung über Gema bis zu Verträgen

70

Seminar-Block 2

Vertiefende Grundlagen

- 1) Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams
- 1) AGB und Verträge
 - 2) GEMA
 - 3) KSK – Was für'n Ding?
 - 4) Viel Raum für Fragen!

71

Seminar-Block 2

Vertiefende Grundlagen

**Gaststättenverordnung
und anderer schöner
Behördenkrams**

72

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Es gibt **58** Gesetze mit den jeweiligen Artikeln, Paragraphen und Unterpunkten sowie diverse Verordnungen und Satzungen im Event- und Marketing-Recht.

Die Meisten davon sind aber für das eigene, kleine Event nicht von Belang!

73

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Glück gehabt!

74

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Trotzdem muss ich als Veranstalter wissen, dass es in Deutschland nichts gibt, wofür es in irgendeiner Form keine gesetzliche Regelung gäbe!

75

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Hier einige wichtige Regelungen zum Schutz des Einzelnen und der Allgemeinheit und wo man was findet:

<i>Gaststättengesetz</i>	→ <i>Ordnungsamt</i>
<i>Jugendschutzgesetz</i>	→ <i>Ordnungsamt</i>
<i>Umweltrecht</i>	→ <i>Umwelt-/Grünflächenamt</i>
<i>Baurecht</i>	→ <i>Hochbauamt</i>
<i>Straßen- und Verkehrsrecht</i>	→ <i>Tiefbauamt/Straßenverkehrsamt</i>
<i>Gewerberecht</i>	→ <i>Ordnungsamt</i>

76

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Daher ist es – wie könnte es anders sein – absolut wichtig, ein **detailliertes Konzept** ausgearbeitet zu haben!

Hier sind die **'W-Fragen'** wieder von Bedeutung:

Wann, Wie, Wo, Wie lange, Weshalb, durch Wen, für Wen, mit Wem???

Wie viele (Gäste)?

Gewerblich | Demonstration | Gemeinnützig

77

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Versammlungsgesetz:

[§ 14 VersammlG (Anmeldepflicht)]

- **Öffentlichen** Versammlungen zwecks Meinungsbildung/-äußerung **unter freiem Himmel** oder einem Aufzug (nicht Lift!)
- Ist mindestens **48 Stunden vorher** anzumelden
- **Verantwortlicher** ist namentlich zu **nennen**

78

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Nicht zu verwechseln mit der

Versammlungsstättenverordnung [MVStättV]

Die regelt alles von Brandschutz, Fluchtwege, Toilettenanzahl, etc...

Diese greift i.Allgem. für die meisten Veranstaltungen!!!

79

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Die Musterverordnung für Versammlungsstätten **gilt ab:**

- 201 Besucher in Versammlungsräumen (wenn Rettungswege vorhanden)
- 1001 Besucher im Freien
- 5001 Besucher bei Sportveranstaltungen

80

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Gaststättengesetz [GaststättenG]

Das Gaststättengesetz unterscheidet vorab in:

- **Stehende Gewerbe** (Kneipe, Restaurant, Bar)
- **Reisegewerbe** (Bierpesel, Fischbude, etc)

81

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Voraussetzung [GaststättenG]

- Verarbeitung von Getränken oder zubereiteten Speisen
- Zum Verzehr an Ort und Stelle
- Betrieb ist jedermann oder bestimmten Personenkreisen zugänglich (z.B. Vereinsheim)

82

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Konsequenz [GaststättenG] (Schankerlaubnis)

- **Beantragung** einer **Erlaubnis** (bei regelmäßiger Nutzung) oder
- **Gestattung** (bei Einzel- oder Hin-und-wieder-veranstaltungen)

83

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Ausnahme [GaststättenG] (Schankerlaubnis)

- Alkoholfreie Getränke
- Unentgeltliche Kostproben
- Zubereitete Speisen
- an Hausgäste eines Beherbergungsbetriebes

84

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Umweltrecht

Unterteilt sich in:

- Naturschutz
- Schutz von Nachbarn, Anwohnern und anderer Dritter (Drittenschutz)

85

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Gerade der **Drittenschutz** ist dafür verantwortlich, dass Behörden frühestens **14 Tage vor** einem **Event** die **Erlaubnis** erteilen!!!

86

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Gerade der **Drittenschutz** ist dafür verantwortlich, dass Behörden frühestens **14 Tage vor** einem **Event** die **Erlaubnis** erteilen!!!

Das ist aus Veranstaltersicht 'Moppelkotze'!

87

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Was kann helfen?

- Bleiben Sie ständig mit den Behörden im Kontakt
- Setzen Sie Auflagen sofort um
- Sprechen Sie mit den Anwohnern (ggf. auch größerer Umkreis) und schenken Sie Freikarten
- Bringen Sie alle betreffenden Organisationen (Rotes Kreuz, Feuerwehr, Polizei) auf den neusten Stand

88

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Denn wenn Sie sich **stets kooperativ** zeigten und es bereits zu **mehreren Treffen** sowie die **Umsetzung von Auflagen** kam, ist es für die Behörde(n) schwer, Ihnen die Genehmigung vorzuenthalten.

Jedenfalls ohne triftigen Grund.

89

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Jedoch sollten Sie immer im Auge haben, dass ein **Widerspruch**, eine Beschwerde oder Klage gegen einen negativen Bescheid immer **mit Zeit verbunden** ist!

D.h. wenn Sie Pech haben, gibt Ihnen das zuständige Gericht Recht, dass Sie Ihr Event durchführen dürften, wenn der Termin der Veranstaltung bereits Monate zurückliegt.

90

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

AGB und Verträge

91

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Zu beachten sind grundsätzlich **drei** Dinge:

- 1) Sie machen die Verträge!!!
- 2) Es müssen allen Beteiligten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vor Abschluss eines Vertrages (auch Kartenkauf!) vorliegen!
- 3) Achten Sie darauf, dass keine gesetzes-oder sittenwidrige Klauseln im Vertrag oder den AGB vorkommen!

92

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Nützliche Tipps:

- Lassen Sie sich Zeit mit der Ausformulierung Ihrer Verträge
- Lassen Sie sich **niemals unter Druck** setzen!
- Verwenden Sie eine **'Salvatorische Klausel'**
- Legen Sie Ihren Wohn-/Geschäftssitzort als **Gerichtsstand** ein
- Lassen Sie einen Juristen über Ihr Vertragswerk schauen

93

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

94

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Die **Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte** [GEMA] nimmt **zwei Funktionen** wahr: zum Einen ist sie **Lizenzvergabestelle** für musikalische Werke und nimmt dafür Gebühren, zum Anderen ist sie **Verwertungsgesellschaft** und wahrt die Urheberrechte bzw. Leistungsschutzrechte des die Rechte ausübenden Künstlers – also dem, der diese urheberrechtlich (Text und Musik) angemeldet hat durch die Gesellschaft für Verwertung von Leistungsschutzrechten [GVL].

95

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA**Warum ist die GEMA sinnvoll?**

Die GEMA sorgt dafür, dass ein Veranstalter nicht jeden Titel, der bei ihm gespielt wird, persönlich nach der dazugehörigen **Lizenz suchen** und anschließende **Lizenzverhandlungen** mit Künstlern oder Lizenzinhabern irgendwo auf der Welt führen zu müssen. Bei durchschnittlichen 15 Songs/h während einer Discoververanstaltung, die von 19:00 Uhr bis 03:00 Uhr dauert, müssten Lizenzen von $8 \times 15 = 120$ Songs von überall in der Welt vorher eingekauft werden. Die Recherchen und Verhandlungen dafür würden sich auf Wochen hinaus strecken können. Diese Arbeit erspart die GEMA dem Veranstalter!

96

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Warum ist die GEMA sinnvoll?

Der andere Sektor ist die **Weiterleitung der Anteile aus Lizenzen an den Urheber**. In den meisten Fällen also an den Künstler. Auch dieses ist zu begrüßen.

97

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Im Umgang mit dem **Ausfüllen der** sogenannten **Musikfolge**, in der der Rahmen der Veranstaltung, das **Datum**, die **Raumgröße**, **Eintritt**, (ggf.) Anzahl der Besucher aber **vor allem** der **Titel**, der Interpret (Band) und der **Texter** und **Komponist** gefragt ist, sollte dieses bereits frühzeitig – am besten durch den Künstler oder durch den DJ – festgehalten werden, so daß die Musikfolge rechtzeitig an die GEMA überstellt werden kann.

98

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Es ist aus organisatorischen Gründen üblich, die Musikfolgen nach Abschluß der Veranstaltung zusammenzutragen [Im Diskobetrieb ist das während des Auflegens möglich]. Hierbei darf das Nachreichen des Musikfolgebogens **auf keinen Fall verwechselt werden mit dem Beantragen der Veranstaltung!!!**

99

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Jede öffentliche Veranstaltung (dazu zählen auch Vereins- und Betriebsfeiern!), **auf der GEMA-pflichtiges Material gespielt wird, muss (mindestens eine Woche) vor der Veranstaltung bei der GEMA beantragt werden. JEDE!!!** Die GEMA darf dabei niemanden die Lizenz verweigern.

100

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Bei **Live-Konzerten** gibt es zwar keine Meldepflicht für nicht-GEMA-pflichtiges Material, aber es „...“ gilt die GEMA-Vermutung bei öffentlicher Wiedergabe von Musik. Diese muß dann anhand von Musikfolgen, Setlisten und dem Konzertvertrag widerlegt werden.“*

[*Risch/Kerst | Eventrecht kompakt | 2.Auflage | Springer-Verlag | Heidelberg 2011 | S.330]

101

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Ein nicht zu unterschätzender **Kostenbereich** durch GEMA-pflichtiges Material, ist der **durch Nichtanmeldung** entstehende. **Die GEMA zieht vor Gericht!**

Etwas, was gerade bei Non-Profit-Unternehmen gerne vergessen bzw. beizeiten sogar in Kauf genommen wird, da diese sich aus ihrem sozialen oder kulturellen Selbstzweck heraus oftmals als – vorsichtig ausgedrückt – 'privilegiert' wahrnehmen. Jedoch nimmt die GEMA keine Rücksicht darauf – und sei der Zweck auch noch so selbstlos. Letztendlich darf sie es auch nicht; vertritt sie doch die Interessen der Urheber!

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Kontraproduktiv sind – beizeiten in Jugendzentren praktizierte - Verhaltensweisen, die **GEMA als „den bösen Feind“** oder als „Ausbeuter“ **darzustellen** und aus 'politischem Tatendrang' weder Veranstaltungen zu melden, noch Musikfolgen einzureichen. Noch blöder wird die Sache, wenn in die Titelzeile Formulierungen wie „GEMA kacken!“, „GEMA lieber arbeiten“ oder „Der Typ, der bei der GEMA die Songs aufschreibt ist scheiße“ [Wobei es letzteren Titel tatsächlich gibt – natürlich nicht GEMA-pflichtig] Verwendung finden.

103

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

So ein **Blödsinn kann teuer werden**. Sehr teuer, da die GEMA neben den ursprünglich angefallenen Gebühr auch noch einen Zuschlag von 100% erheben darf; und es tut. Damit steigen die GEMA-Kosten für eine nicht gemeldete Veranstaltung auf 200%.

An dieser Stelle sein noch einmal eindringlich gewarnt, es auf einen Prozess ankommen zu lassen:

1. die GEMA schließt keine Vergleiche!
2. die **GEMA hat** in ihrer Geschichte **noch keinen Prozess verloren!**

104

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

GEMA-Gebühren können aber **leicht** bei folgenden Situationen **vergessen** werden:

öffentliche Filmvorführung: hier muss nicht nur eine Lizenz für den Film erworben werden, es muss auch für die im Film verwendete Musikfolge GEMA entrichtet werden.

Zweitverwertungen von Musik durch Einbindung in Mittel zur Eigenwerbung [z.B. Web_2.0-Live-Stream]

Weiterübertragung von Musik durch eine Verteileranlage [Lautsprecher in andere Räume] in andere Bereiche. **DAS WIRD HÄUFIG VERGESSEN!**

105

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Nachlässe gibt es durch:

- . Sozial- und Kulturtarif
- . Gesamtnachlaß durch Mitgliedschaft in einem Dachverband
- . Pauschalvertrag

106

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Tarife:

- . E-Tarif (Ernsthafte Musik → classical stuff | experimental music)
- . U-Tarif (Unterhaltungsmusik → der Rest!)

107

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Tarife:

Weiterführend gibt es noch noch mehrere Tarif- Kombinationen, die für jede Veranstaltung auf der GEMA-Homepage → www.gema.de in Erfahrung gebracht werden kann.

108

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Tarife:

Es macht Sinn sich **telefonisch** bei der GEMA zu melden, genau zu beschreiben, **WAS** man vor hat und wo es **aus Sicht des GEMA-Mitarbeiters** tariflich **anzusiedeln** ist.

109

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Tarife:

Danach sollten Sie sich die Mailadresse des GEMA-Mitarbeiters geben lassen, ein kurzes Gesprächsprotokoll anfertigen und diese zur Bestätigung an den GEMA-Mitarbeiter schicken.

110

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Tarife:

Sollten Sie mit der Aussage des GEMA-Mitarbeiters nicht zufrieden sein, warten Sie ein paar Tage und versuchen einen anderen GEMA-Mitarbeiter ans Telefon zu bekommen...

111

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Zur momentanen GEMA-Situation:

z.Zt. gilt noch das alte, hier beschriebene Verfahren, da der Schlichtungsversuch zwischen GEMA und DEHOGA gescheitert ist.

Das gilt ausschließlich für „Normalverbraucher“!

Da die Tarife in Abhängigkeit von Raumgröße und Eintritt gelten, muss in den Tarif Tabellen für die einzelne Tarifart nachgeschaut werden.

112

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Zur momentanen GEMA-Situation:

„Großverbraucher“ wie Diskotheken, Konzerthallen o.ä. zahlen einen prozentuellen Anteil des Eintrittsgeldes.

Dies taten sie auch schon vorher! Allerdings zu viel niedrigeren Konditionen.

Der „Normalverbraucher“ profitiert z.Zt. von den GEMA-Änderungen. 113

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Zur momentanen GEMA-Situation:

Die **DJ-GEMA** für Songs, die auf einer Festplatte gespeichert sind, liegt seit 01.04.2013 bei **13Cent/Song!**

Dabei ist es der GEMA egal, ob der Song gespielt wird oder nicht.

Im **Pauschalvertrag** können für 2013 **500 Songs für 50 €** erworben werden. 2014 und 2015 sind es dann 55€. Für 01.01.-31.03.2013 gibt es die Möglichkeit für 125€ 'sich freizukaufen'. Dafür entfällt die 30%ige Vervielfältigungszuschlagspauschale beim Veranstalter. 114

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

GEMA

Kleine Checkliste:

- Ist es eine öffentliche Veranstaltung?
- Wird GEMA-pflichtiges Material gespielt?
- Ist der Künstler Mitglied der GEMA?
- Ist die Veranstaltung bei der GEMA gemeldet (7-Tage vorher)?
- Live- oder Plattenteller?
- Wie groß ist der Raum | sind Szeneflächen abgerechnet | gibt es Bestuhlung?
- Gibt es Sondertarife (Sozial- und Kulturtarif, etc.)?
- Welcher Tarif passt am ehesten zu meiner Veranstaltung

115

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse



116

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Was ist die KSK?

Die KSK ist kurz gesagt die **Kranken- und Rentenversicherungskasse** von **selbstständigen/freiberuflichen Kreativen**, damit diese im Krankheits- und Rentenfall abgesichert sind. Die Beiträge sind sehr niedrig.

117

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Wer zählt alles dazu?

Die KSK hat einen Berufsgruppenkatalog, in dem sie festlegt, wer zu den 'Kreativen' zählt. Leider fallen auch viele Berufe darunter, die sich kein Veranstalter vorstellt.

Z.B. Freie Journalisten, Publizisten, Cutter, Kunstpädagogen, etc...

Aber auch Web-Designer!

118

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Wann muss ich als Veranstalter (abgabepflichtiges Unternehmen) **zahlen?**

- Bei Regelmäßigkeit von Veranstaltungen/Engagement von selbstständigen Kreativen
- Und Nachhaltigkeit [von über drei Mal pro Jahr]
- sowie einer Einnahmeerzielungsabsicht [Eintrittsgelder, Verkaufserlöse, Merchandise, Zuschüsse, Förderungen, Sponsoring, Mitgliederbeiträge, Spenden]

119

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Die aktuelle Abgabe (Stand 2011) für Veranstalter/Unternehmen beträgt **3,9% der Gage**. Auslagen wie Fahrtkostenerstattung und Unterbringung, usw. sind voll abzugfähig, soweit dies in die Gesamtgage mit eingerechnet wurde. Hier sollte bereits bei Vertragsabschluss darauf geachtet werden, dass die Abgabe gut berechenbar ist. **UND**: eine Klausel, die besagt, dass der Künstler für das Abführen der Abgabe an die KSK selbst verantwortlich ist, ist rechtswidrig!!!

120

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

3,9% sind nicht viel, jedoch wird die Summe der Einzelabgaben aller KSK-pflichtigen (in einem Betrieb) **für ein Jahr ermittelt**, durch 12 geteilt und **als Vorabbeitrag** in einem **Feststellungsbescheid** für die **folgenden Jahre** erhoben.

121

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Ab wann wird die KSK fällig?

Ab dem **4.** KSK-pflichtigen (selbstständig aus Berufsgruppenkatalog der KSK) **im Jahr** in einem abgabepflichtigen Unternehmen. Dann gilt diese Zahlung auch für alle vorherigen 3 Engagements.

122

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

So die Theorie!

Aktuell zeigt sich aber, dass die Umsetzung dieses Aufwandes, den personellen Aufwand sprengt!

Das ist verdammt gut für kleinere Ab-und-zu-Veranstalter, Initiativen aber auch soziale Träger!

123

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Vereinfacht heißt das für Sie:

Rufen Sie mit Ihrer Veranstaltung **bei der KSK an** und erklären Sie, was Sie wie machen wollen.

Die netten Damen am anderen Ende werden Ihnen dann höchstwahrscheinlich sagen, dass Sie die Summe X (nicht sehr viel) einfach überweisen mögen und dann sei es gut.

124

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

Für alle anderen bedeutet es jedoch die Zahlung der im Feststellungsbescheid festgelegten Zahlungen.

Hier kann jedoch der Beitrag herabgesetzt werden, wenn der Veranstalter glaubhaft versichert, dass er weniger Künstler i.S.d. KSK unter Vertrag hatte.

125

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

KSK – Künstlersozialkasse

KSK-Fälligkeit

- . selbstständige Tätigkeit mit
- . Berufsgruppenkatalogzugehörigkeit der KSK
- . 3,9% (Stand 2011) der Reingage [Anreisekosten, usw. sind abziehbar]
- . ab dem vierten Engagement (unabhängig vom Künstler) in einem
- . KSK-abgabepflichtigen Unternehmen
- . Meldepflicht bis 31. März des Folgejahres

126

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Gewerbeanmeldung

127

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Gaststättenverordnung und anderer schöner Behördenkrams

Gewerbeanmeldung

Bitte beachten Sie, dass Sie als Veranstalter ggf. der Gewerbeordnung unterliegen.

Erkundigen Sie sich bei Ihrem zuständigen Ordnungsamt, ob Sie für ihre geplante Veranstaltung ggf. als 'Veranstalter' einen Gewerbeschein benötigen.

Die Damen und Herren vor Ort helfen Ihnen gerne weiter.

128

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Fragen?

129

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Fragen!

130

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Ende der Kurzeinführung

131

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

**Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit
Und Ihr Durchhaltevermögen!**

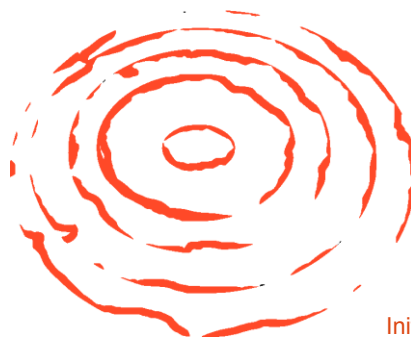
132

Seminar-Block 2



Vertiefende Grundlagen

Kommen Sie gut nach Hause!



133

Stefan Helmers
Initiativbüro Kultur
Tel.: 04321 – 98 19 110
Mobil: 0176 – 84 87 50 62
stefan.helmerts@initiativbuero-kultur.org

134